

Stadtwerke Löbau GmbH, Georgewitzer Straße 54, 02708 Löbau,
Geschäftsführer Dipl.-Kffr. Jana Otto und Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Ingo Jürs,
Aufsichtsratsvorsitzender Albrecht Gubsch, Amtsgericht Dresden HRB 4066.



Oberlausitzer mit Energie.

Wir haben Ihre Kreditwürdigkeit intern geprüft (§ 505a BGB) und bieten Ihnen daher den Abschluss der nachfolgenden Abwendungsvereinbarung gem. § 19 Abs. 5 Strom-/GasGVV an.

ABWENDUNGSVEREINBARUNG

gemäß § 41g Abs. 1 EnWG

Zwischen

**Stadtwerke Löbau GmbH
Georgewitzer Str. 54
02708 Löbau**

- Grundversorger -

und

[Vorname, Name und ladungsfähige Postanschrift des Kunden]

- Kunde -

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen sowie zur weiteren Strom- / Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

1. Der Kunde **erkennt** dem Grund und der Höhe nach **an**, dem Grundversorger für erbrachte Strom- / Gaslieferungen an die Verbrauchsstelle [Straße], [PLZ] [Ort], [gegebenenfalls Adresszusatz], Vertragskontonummer: [Vertragskontonummer] über den/die Zähler mit der/den Nummer/n

Strom: [Zählernummer] von TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

Erdgas: [Zählernummer] von TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

gemäß **beiliegender Forderungsaufstellung** einen Betrag in Höhe von

€

zu schulden.

2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 3 nicht in Verzug befindet.

3. Der Grundversorger verzichtet auf die für den TT.MM.JJJJ angekündigte Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung gemäß beiliegender Forderungsaufstellung in einem Zeitraum von [Anzahl] Monaten, beginnend am TT.MM.JJJJ, in Raten in Höhe von [Betrag der Ratenzahlung] Euro gemäß dem folgend aufgeführten Tilgungsplan zu begleichen.

Fälligkeit	Betrag
1. Rate	TT.MM.JJJJ € [Betrag der Ratenzahlung]
2. Rate	TT.MM.JJJJ € [Betrag der Ratenzahlung]
3. Rate	TT.MM.JJJJ € [Betrag der Ratenzahlung]
4. Rate	TT.MM.JJJJ € [Betrag der Ratenzahlung]
5. Rate	TT.MM.JJJJ € [Betrag der Ratenzahlung]
Schlussrate	TT.MM.JJJJ € [Betrag der Ratenzahlung]

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

Der Grundversorger behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

4. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 3 sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

IBAN: DE88 8505 0100 3000 0000 70

BIC: WELADED1GRL

Verwendungszweck: [Vertrags-/Kundennummer, Name Kunde, Ratenzahlung]

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Grundversorgers maßgeblich.

5. Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

II. Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

6. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks [Vertrags-/Kundennummer, Name Kunde, Vorauszahlung] auf das unter Ziffer 4 bezeichnete Konto des

Grundversorgers zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Grundversorgers maßgeblich.

7. Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der vom Grundversorger im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert.

8. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 3 begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 10 endet.

III. Verzug

9. Solange die in Ziffer 3 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer 6 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Grundversorger, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Grundversorger wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.

10. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer 6 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 ohne vorherige Mahnung zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Grundversorger dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 5. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Grundversorger ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen, es sei denn, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Grundversorger dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. Der Grundversorger ist verpflichtet, den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger in Textform mitteilen kann, dass infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGKV und GasGKV bleiben unberührt.

11. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB, d. h. -0,88 %, somit derzeit mit 4,12 % verzinst. Der Kunde hat das

Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

IV. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Löbau GmbH, Georgewitzer Straße 54, 02708 Löbau, Tel.-Nr. 035858667 700, E-Mail: info@sw-l.de.

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Grundversorger ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

V. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem in Ziffer 3 aufgeführten Tilgungsplan oder mit der Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.

Endet die Abwendungsvereinbarung durch die Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, verpflichtet sich der Grundversorger auf Wunsch des Kunden eine erneute Abwendungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anzubieten.

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Endet der zwischen dem Kunden und dem Grundversorger bestehende Strom- oder Gasliefervertrag, endet auch diese Abwendungsvereinbarung zum entsprechenden Zeitpunkt. Die dann noch nicht getilgten Ratenzahlungen aus dieser Abwendungsvereinbarung werden an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.

